



DEZENTRALES ABKOMMEN

über die Schaffung eines MISCHBERUFSBILDES

In Beachtung des Art. 12, Absatz 1, Buchstabe c) Art. 32, Absatz 4 des ET der Bereichsabkommen vom 02.07.2015 wird ein dezentrales Abkommen über die Schaffung eines Mischberufsbildes von zwei bestehenden Berufsbildern beschlossen und zwar von:

Berufsbild Nr. 15 Spezialisierter Arbeiter 50 %

a. Aufgabenbeschreibung:

Selbständige Durchführung, aufgrund von technischen Anweisungen, von spezialisierten Arbeiten und Eingriffen, wobei die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder schadhafte Teile ergriffen werden müssen. Installation von neuen Anlagen, eventuelle Koordinierung der Arbeiten von tiefer eingestuftem Berufsgruppen. Sorge für die Tüchtigkeit, Reinigung und ordentliche Instandhaltung der ihm anvertrauten Geräte. Ordentliche Hinterlassung des eigenen Arbeitsplatzes. Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen. Durchführung der Tätigkeiten des Hausmeisters oder Schuldieners, falls es die Struktur verlangt oder falls im Genuss einer Dienstwohnung. Falls es der Dienst erfordert, Lenkung schwerer Fahrzeuge.

Es können ihm folgende spezifische Aufgaben übertragen werden:

- Klärwärter,
- Seilbahndienstleiter,
- Bediensteter des Recyclinghofes,
- Metzger,
- Bauhof
- Bademeister für Personen mit Behinderung,
- Krematorium
- andere Handwerksberufe, wie z.B. Tischler, Elektriker, Installateur.

b. Zugangsvoraussetzungen von außen: – Abschluss der Mittelschule oder der Grundschule und zweijährige Schul- oder gleichwertige Berufsausbildung oder Gesellenbrief oder fachspezifische, theoretisch-praktische Ausbildung von mindestens 300 Stunden – Zweisprachigkeitsnachweis "D".

Berufsbild Nr. 23 Polizeihilfskraft 50 %

a. Aufgabenbeschreibung: Aufsichts- und Kontrolldienste über die Einhaltung der Gemeindeverordnungen innerhalb des zugeteilten Bereiches. Eintreiben und Kassieren der vorgesehenen Beträge. Weiterleitung der Beanstandungen an die oberen Organe.

b. Zugangsvoraussetzungen von außen: – Abschluss der Mittelschule oder der Grundschule und zweijährige Schul- oder gleichwertige Berufsausbildung oder Gesellenbrief oder fachspezifische, theoretisch-praktische Ausbildung von mindestens 300 Stunden; – Zweisprachigkeitsnachweis "D".

c. Vertikale Mobilität: c. Mobilità verticale: Möglichkeit zur vertikalen Mobilität zu Berufsbildern des Bereiches A.

Die Einstufung erfolgt in das Berufsbild, welchem die vorwiegenden Tätigkeiten angehören
(= Spezialisierter Arbeiter).

Das Abkommen hat eine Gültigkeit von fünf Jahren (bis 31.12.2028).

Prags, am 09.04.2024

Bürgermeister
Friedrich Mittermair
digital signiert

Autonome Gewerkschaftsorganisation
der örtlichen Körperschaften AGO
Andreas Unterkircher

digital signiert

Gemeindesekretär
Dr. Martin Jud
digital signiert

SGB/CISL
Kathrin Mittermair

digital signiert